Item auf Supplicanten, seinen ayden, klag. contra
des vischhaltens, so im ein zeit zugelegt. und den fuss abgnit
gen gelassen. aber jetzo durch den ayden seinen gegentheil als
wan gnedigen Churfürsten ausgesagt wurd. Solch zu
uberschlagen. d seinen klag zu Recht gestellt. Darauf
abtragen gnedigen Churfürsten, d auflag:
ung vorsehung. nachmals auf d klag Recht. Ersehen.
Als dann solch Supplicanten. wass fürnehm damit ein gspal
sach meint. ein abscheid gegeb wurd.

Demnach auf der Commissarien Supplicanten an ein. E. W.
jetzo ein schr. an den Churf. zu bringen eingelangen gnedigst
zu gewehren. sich des fürgenommen. Derhalb auf gnedigst
mit that ersehen, wann E. W. solche art weg ersuchtigen,
auch ein eigentlich underschlag. was solch gewin eig einsetzig
tragen wurd, zuvor, od wann mit einem zimblich tragen
dergleichen schmid, was sich dann schmid, so darzu vonnöt
d not wurd. dargegen gehandelt werd.

Item auf den vom ersamen gschworen handwerk, von dem gemein
Commedianten. auf vorderung Ihrer mitgesellen pfenning
tragen mit ung an ein E. W. anbringen thun d meister sich
solch. wurd durch d that gegen mich Supplicanten ein verglich
funden ein. E. W. jungst zugsch. Ir mit that erschossen. das
jetzo pfenning, zu valzichung angehenden handwerks, solche
ergerte burgerschaft dennoch gefelt werd. Bell.

Item auf des gemeinen Kirchgangs. gnedigst hinterbringen
eines Ergernus halben. einiger welcher andern wonn. oder
ayenthal. darüber zu schreiben weiss. was sich dem handel
bel. that ergert. Demnach erschossen. das es nit not
sein will. ein welcher Ergernus sich, zu d Churfürsten Cam:
merg zu gehen. Damaln. wann alle. mit d Ehrwirdigen pre:
digern. Solches, was einem gnedigsten Herr zu d Camer handel,
das an das pfarr thun. gehören damit dem, nit beschwerung gegeb
werd.